

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBI S. 167), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBI I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBI I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBI I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBI S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal in der Sitzung am 17.12.2018 folgende

II. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 22. Juli 2014

beschlossen:

§ 1

Der § 10 Abs. 1 wird geändert und lautet wie folgt:

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Für diese Aufwendungen erhebt die Gemeinde eine Zählermiete (§ 27). Die Messeinrichtungen sind von den Anschlussnehmern zu nutzen, und vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

§ 2

Der § 11 wird geändert und lautet wie folgt:

§ 11 Ablesen / Auslesen

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Gemeinde liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:
 1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung / Auslesung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
 2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.

3. Unterjährig für Funktionstests und zur Lecksuche zu verschiedenen Zeitpunkten. Falls keine Störungen (z.B. Rohrbrüche) vorliegen, maximal 12-mal je Kalenderjahr.

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde.

§ 3

In § 27 Abs.1 Satz 1 wird die hinter der Bezeichnung „QN 6“ stehende Erläuterung „(größere Mehrfamilienhäuser)“ ersatzlos gestrichen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

35232 Dautphetal, den 17.12.2018

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Schmidt
Bürgermeister